

Anpassung der Kosten der Unterkunft/Pauschalen Grundmiete und Betriebskosten für die Rechtskreise Zweites Buch und Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Zur Deckung des Bedarfs für die Leistungen der Kosten der Unterkunft gemäß den §§ 22 Zweites Buch - Sozialgesetzbuch / SGB II und 29 Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch / SGB XII werden die angemessenen Kosten für die Grundmieten und Betriebskosten gemäß Anlage 1 des Beschlusses mit Wirkung ab 1. Juni 2009 angepasst.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 5. Februar 2001 (Beschluss Nr. 1119) die Gewährung der Leistungen der Unterkunft in Form von Pauschalen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beschlossen.

Im Rahmen der Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit dem Zweiten Buch - Sozialgesetzbuch / SGB II hatte die Stadtverordnetenversammlung am 11. Oktober 2004 mit Beschluss Nr. 1248 die Pauschalen für die Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII festgestellt.

Aufgrund der Veränderungen im Wohnungsmarkt, der steigenden Anzahl von 1- / 2-Personenhaushalten in Kassel, dem zunehmenden Mangel an angemessenem Wohnraum für diese Haushaltsgrößen und wegen der veränderten Kostenstrukturen (Anhebung von Mieten, Betriebskosten, usw.) war eine Überprüfung der bisherigen Strukturen und der Höhe der angemessenen Kosten erforderlich.

Weiterhin ist die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit für die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Die Auskömmlichkeit der Leistungen insbesondere für 1-Personenhaushalte ist nachzuweisen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat besondere Anforderungen zur Erhebung der tatsächlichen Mietpreise, der Angemessenheit und der Deckung des Bedarfs vorgegeben. Dazu wurden angemessene Wohnflächen definiert.

Die Bemessung der Unterkunftskosten folgte von Beginn an einer durch die Rechtsprechung bestätigten Produkttheorie. Die angemessenen Kosten der Unterkunft sind das Produkt (Ergebnis) der Multiplikation einer angemessenen Wohnfläche (m²) mit einem angemessenen Mietpreis / m². Daraus folgt nach wie vor, dass die Leistungsempfänger/innen SGB II / SGB XII auf der Basis der so definierten Beträge in eigener Verantwortung z. B. eine größere Wohnung mit einem geringeren Preis / m² oder eine kleinere Wohneinheit mit einem höheren Preis / m² anmieten können.

Wohnflächen nach der Hessischen Wohnbaurichtlinie

Für die Vorlage (Anlage 1) haben die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) und das Sozialamt die Anpassung der angemessenen Wohnfläche an die inzwischen von der Rechtsprechung durchgesetzten Maßstäbe, nämlich den maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen, vorgeschlagen. In Hessen ist dies die Hessische Wohnbaurichtlinie, die insbesondere für die 1- bis 3-Personenhaushalte größere Wohnflächen vorsieht.

Erhebung des Wohnungsmarktes

In umfangreichen Erhebungen über die Situation des Wohnungsmarktes und primär durch Auswertung aktueller Mietbescheinigungen gemäß der Vorgabe des BSG wurden die tatsächlichen aktuellen Kosten der Grundmiete, der Betriebskosten und der Heizkosten im Segment der von Leistungsbeziehern/innen SGB II / SGB XII genutzten Wohnungen ermittelt.

Grundmiete und Betriebskosten (BKO)

Die Kosten für die Grundmiete liegen bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche geringfügig unter den bisher zugrunde gelegten Werten. Ausschlaggebend ist aber die Erhöhung des Faktors **Wohnfläche**, so dass sich bei der Grundmiete für 1-, 3- und 5-Personenhaushalte dennoch eine Erhöhung ergibt.

Diese Erhöhung verstärkt sich bei den 1-Personenhaushalten weiter durch die Erhöhung der Betriebskosten, die nun mit 1,57 € / m² (bisher 1,55 € / m²) ermittelt wurden. Auch hier wirkt sich die Erhöhung des Faktors **Wohnfläche** verstärkend aus. Die Betriebskosten / m² sinken allerdings mit zunehmender Haushaltsgröße (bzw. Wohnfläche), so dass anstelle des bisher linear angesetzten Wertes / m² eine den tatsächlichen Kosten entsprechende Degression vorgeschlagen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der grundlegenden Überprüfung der Auskömmlichkeit der Leistungen sowie Berücksichtigung der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit die angemessenen Kosten für die Unterkunft (Grundmiete und Betriebskosten) gemäß der Vorlage (Anlage 1) anzupassen sind.

Mit den neuen Beträgen wird erreicht, dass die Leistungsbezieher/innen SGB II / SGB XII im Kasseler Wohnungsmarkt weiterhin angemessenen Wohnraum im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung anmieten können.

Besitzstandswahrung

Die bisherigen angemessenen Leistungen für die Grundmiete und BKO werden auf der Basis rechtsgültiger Bescheide gezahlt. Sie decken den aktuellen Bedarf. Für Leistungsempfänger/innen, die zum Zeitpunkt der Anpassung ununterbrochen im Leistungsbezug stehen, gilt daher **Besitzstandswahrung**. In der rechtlichen Bewertung ist zu berücksichtigen, dass den Leistungsbeziehern/innen eine Leistung in bestimmter Höhe durch rechtsgültigen Bescheid zugesichert wurde. Darauf vertrauend sind sie vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die üblicherweise über längere Zeit in gleichbleibender Höhe zu erfüllen sind.

Soweit die neuen Leistungen niedriger als die bisherigen sind, können sie nur bei Neuanträgen realisiert werden.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung sind mit **Wirkung ab dem 1. Juni 2009** für die neuen angemessenen Leistungen für die Grundmiete und BKO gemäß Anlage 1

- die niedrigeren neuen Beträge bei **Neuanträgen** in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuwenden
- die höheren neuen Beträge **sofort** anzuwenden.

Verfahren Umsetzung:

Für die Leistungsempfänger/innen SGB XII (Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) können die neuen Leistungen der Unterkunft (Grundmiete / Betriebskosten bei Neufällen) mit Wirkung ab 1. Juni 2009 durch zentrale Umstellung im IT-Verfahren gezahlt werden.

In dem bei der AFK im Einsatz befindlichen IT-Verfahren (A2LL / bundesweites Verfahren) für die Leistungen SGB II (Grundsicherung Arbeitssuchende) ist die zentrale Umstellung nicht möglich.

Hier muss in jedem Einzelfall (bei rd. 14.000 Bedarfsgemeinschaften / Haushalten) die Umstellung durch Eingabe der Leistungssachbearbeitung erfolgen. Es ist vorgesehen, die Umstellung der neuen Leistungen für die Grundmieten / Betriebskosten ebenfalls in jedem Neufall bzw. bei Umzug (Neufestsetzung Kosten der Unterkunft) vorzunehmen. Die Umstellung soll in einem Zeitraum von sechs Monaten abgewickelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der **Leistungen für die Grundmiete und Betriebskosten** ergeben sich insgesamt folgende Auswirkungen:

im Rechtskreis SGB II

Bestandteile	Mehrkosten
Grundmiete	1.226.376,00 €
Betriebskosten	902.340,00 €
Zwischensummen	2.128.716,00 €
- Bundesanteil	-540.693,86 €
Summen/Jahr	1.588.022,14 €
Summen 2009 (7/12)	926.346,25 €

Im Rechtskreis SGB XII

Bestandteile	Mehrkosten
Grundmiete	292.344,00 €
Betriebskosten	212.232,00 €
Summen/Jahr	504.576,00 €
Summen 2009 (7/12)	294.336,00 €

* Einsparungen im Bereich der Grundmiete und BKO werden erst nach und nach durch die Fluktuation der Leistungsbezieher wirksam

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2009 beschlossen.

In Vertretung
gez. Dr. Barthel
Stadtkämmerer